

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 21****Memmingen, 06. August 1999****41. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
04.08.1999	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Unanfechtbarkeit eines Grenzregelungsbeschlusses im Gebiet „Holderäcker“ in der Gemarkung Steinheim	137

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Unanfechtbarkeit eines Grenzregelungsbeschlusses
im Gebiet „Holderäcker“ in der Gemarkung Steinheim

04. August 1999

Der Beschluß der Stadt Memmingen über die Grenzregelung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137) im Gebiet „Holderäcker“ in der Gemarkung Steinheim vom 21. April 1999 ist am 02. August 1999 unanfechtbar geworden.

Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluß über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein (§ 83 Abs. 2 BauGB).

Das Eigentum an ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken geht lastenfrem auf die neuen Eigentümer über; Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Ausgetauschte oder einseitig zugeteilte Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke (§ 83 Abs. 2 BauGB).

Memmingen, 04. August 1999
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 1999 S. 137